

Absender
.....
.....
.....

Ort:
Datum:

An das Bundesverfassungsgericht
Postfach 1771
76006 Karlsruhe

Meine Verfassungsbeschwerde gegen das Neunte Gesetz zur Änderung des Zweiten Sozialgesetzbuches (SGB II) – Rechtsvereinfachungen

Aktenzeichen AR / 16 Antwort des BVerfG vom 2016

Sehr geehrte(r),

in Ihrem o. g. Schreiben betonen Sie einerseits. »Eine Verfassungsbeschwerde gegen Gesetze oder einzelne gesetzliche Vorschriften kann nur innerhalb eines Jahres seit deren Inkrafttreten und nur dann erhoben werden, wenn der Beschwerdeführer durch das Gesetz oder die einzelne gesetzliche Vorschrift selbst, gegenwärtig und unmittelbar in seinen verfassungsmäßig garantierten Rechten verletzt worden ist. Eine unmittelbare Betroffenheit liegt nur vor, wenn ein Beschwerdeführer bereits durch die gesetzliche Regelung selbst, also ohne einen konkreten Anwendungsakt, in einem seiner Grundrechte betroffen ist.«

Zugleich verweisen Sie mich auf den Rechtsweg, der im Widerspruchsverfahren beginnend, ohne aufschiebende Wirkung der Beeinträchtigung der unveräußerlichen Grundrechte beginnt und der ein Sozialgerichtsverfahren, ein Landesgerichtsverfahren und ein Bundessozialgerichtsverfahren durchlaufen muss, so dass ich allein durch diesen Verfahrensweg langfristig in der Wahrnehmung meiner Grundrechte beeinträchtigt bleibe, da dieser Weg innerhalb eines Jahres nicht einzuhalten wäre. Damit verschließen Sie mir auch objektiv den Weg zu einer Rechtssatzverfassungsbeschwerde. Sie begründen dies damit, dass »generell Gesetze aus dem Renten- und Sozialversicherungsbereich durch einen besonderen Vollziehungsakt vollzogen werden«. So könnte erst ein solcher Vollziehungsakt in meine Rechte eingreifen. Aus diesem Grund habe das BVerfG Bedenken gegen die Zulässigkeit meiner Verfassungsbeschwerde.

Ein Vollziehungsakt stellt indes auch schon mein Bewilligungsbescheid dar, mit dem ich dem Grunde nach auch der jetzigen und vorherigen Fassung des SGB II und dem in meiner Verfassungsbeschwerde aufgezeigten Grundrechtsentzug unterworfen werde. Ihre Bedenken habe ich bereits mit meiner Verfassungsbeschwerde auszuräumen versucht. Denn sehr wohl betrifft mich das beanstandete Gesetz unmittelbar auch ohne konkreten

Vollziehungsakt.

In Punkt 1 verweise ich darauf, dass die Novelle nicht die aktuelle Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) für die Ermittlung der Regelsätze zugrunde legt. Dies hatte, wie Sie den zitierten Passagen aus zwei Urteilen des BVerfG entnehmen können, auch das BVerfG selbst gefordert. Das bedeutet: Der Regelsatz, den ich erhalte, basiert auf veralteter Bemessungsgrundlage. Bereits 2014 hatte das BVerfG die Höhe der Regelsätze als »gerade noch verfassungsmäßig« bezeichnet und umgehende Anpassungen sowohl nach der aktuellsten EVS als auch bei besonderen Preissteigerungen verlangt.

Dass eine Anpassung etwa im Rahmen der Preissteigerungen bei Haushaltsenergie und auch bei Mobilität bisher nicht passierte, habe ich anhand eines Vergleiches zwischen Antworten der Bundesregierung (des Gesetzgebers) auf eine Bundestagsanfrage sowie den tatsächlich gewährten Leistungen deutlich gemacht und aus der Lebenspraxis zur Mobilität an meinem Wohnort aufgezeigt. Der Gesetzgeber führt hier enorme Preissteigerungen für Stromkosten auf. Die für Haushaltsenergie und Wohnungsinstandhaltung gewährten anteiligen Leistungen orientieren sich nachweislich nicht daran, zumal noch nicht einmal identifizierbar ist, welche Summe genau für Strom und welche für Wohnungsinstandhaltung gedacht ist. Aus meinen Ausführungen geht klar hervor, dass die mit der beanstandeten Gesetzesänderungen weiterhin gewährten Leistungen damit nicht den Anforderungen des BVerfG entsprechen, da für deren Berechnung weder die aktuelle EVS noch Strompreiserhöhungen, der Mobilität und aus der Expertise des Paritätischen ebenfalls in allen anderen Positionen verdeutlicht zugrunde gelegt worden sind.

Aufgrund mangelnder Einkünfte bin ich auf SGB-II-Leistungen angewiesen, um mein Grundrecht auf Menschenwürde (Art. 1) in Verbindung mit dem Sozialstaatsgebot (Art. 20) wahrnehmen zu können. Zu diesen Grundrechten gehört es, wie auch das BVerfG in den Urteilen von 2010 und 2014 ausführt, dass mein physisches und soziokulturelles Existenzminimum jederzeit gewährleistet werden muss. Genau dies schließt aber, wie auch das BVerfG ausführte, eine zeitnahe Anpassung der Regelsätze an die tatsächlichen lebensnotwendigen Kosten ein. Dies wird mit dem beanstandeten Gesetz nicht gewährleistet.

Ich muss daher davon ausgehen, dass die Neufassung des SGB II mein physisches und soziokulturelles Existenzminimum nicht in vollem Umfang gewährleistet. Damit kann ich meine Grundrechte aus Art. 1, 20 und 2 des Grundgesetzes auch unabhängig von einem konkreten Vollziehungsakt nicht in vollem Umfang wahrnehmen.

Da ich auf SGB-II-Leistungen angewiesen bin, spielt es keine Rolle, ob ein verfassungswidrig bemessener Regelbedarf mit einem Bescheid bekräftigt wird. Denn ausnahmslos jeder SGB-II Bescheid orientiert sich an den vom Gesetzgeber mutmaßlich verfassungswidrig bemessenen Regelsätzen. Ein Fachgericht vermag die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit aber nicht zu beantworten, da es sich an eben dem beanstandeten Gesetz orientieren muss.

Durch das beanstandete Gesetz ist es mir bspw. nicht möglich, höhere Stromkosten beim Jobcenter geltend zu machen. Damit leide ich bereits durch das Gesetz an Energiearmut und mutmaßlicher Unterdeckung weiterer im Regelsatz enthaltender existenziell unabdingbarer Positionen.

Der in meinem Fall auch vorgelegte Ablehnungsbescheid des Jobcenters vom 10. Juni 2016 belegt,

dass ich selbst auf dem Widerspruchsweg scheitern muss, und dass ein Instanzenweg in Sozialgerichtsverfahren ohne Aufschiebende Wirkung zugemutet wird.

Der Gesetzgeber hat auch hier eine zusätzliche Beschwerne im §39 SGB II (**Sofortige Vollziehbarkeit**) vorgesehen. In Strafsachen hingegen, gilt vorrangig die Unschuldsvermutung.

Dieser Umstand beeinträchtigt mich in gleicher Weise in der Ausübung meiner unveräußerlichen Grundrechte, insbesondere in meinem Grundrecht auf Menschenwürde (Art. 1) in Verbindung mit dem Sozialstaatsgebot (Art. 20) Grundgesetz.

In Punkt 2 verweise ich auf fortbestehende Sanktionsmöglichkeiten, die mit der Neufassung des SGB II nicht geändert worden sind. Auch diese bedrohen mich nicht nur im Falle eines Sanktionsbescheides. Denn alleine die Drohung, mir das physische und soziokulturelle Existenzminimums zu kürzen bzw. ganz zu versagen und damit meine Grundrechte zu beschneiden, zwingt mich dazu, jede schlecht bezahlte Arbeit, Maßnahme oder Ein-Euro-Job anzunehmen, ganz gleich, ob ich mich dem gewachsen fühle oder nicht. **Dies behindert mich alleine aufgrund der Existenz dieses Gesetzes an der Wahrnehmung des Grundrechts auf freie Berufswahl (Art. 12).** Denn würde ich eine zugewiesene Arbeit unter Berufung auf Art. 12 ablehnen, wäre der Sachbearbeiter im Jobcenter von Gesetzeswegen verpflichtet, mich zu sanktionieren. **Das heißt: Würde ich mein Grundrecht auf freie Berufswahl wahrnehmen, müsste ich in Konsequenz auf meine Grundrechte nach Art. 1 i. V. mit Art 20 sowie Artikel 2 Grundgesetz verzichten.**

Somit macht es mir die bloße Existenz des beanstandeten Gesetzes unmöglich, Vermittlungs-„Vorschläge“ abzulehnen. Dies alleine widerspricht auch dem Verbot der Zwangsarbeit (Art. 12). **Denn die bloße Existenz des beanstandeten Gesetzes bedroht mich bereits mit der Konsequenz, bei Ablehnung einer Arbeitszuweisung mit 30, 60 oder 100 Prozent sanktioniert zu werden.** Dass gekürzte Regelsätze keiner Berechnungsgrundlage unterliegen und mich damit in meinen Grundrechten nach Art. 1, 20 und 2 verletzen, habe ich ebenso deutlich gemacht, wie die vom BVerfG anerkannte Tatsache, dass die vollständigen SGB-II-Leistungen gerade das physische und soziokulturelle Existenzminimum decken (vergl. BVerfG-Beschluss 2014). Somit können aus logischer Überlegung heraus sanktionierte Regelsätze nicht dieses vom BVerfG geforderte Existenzminimum abdecken, was ein Verstoß gegen Art. 1 i. V. mit Art. 20 sowie gegen Art. 2 Grundgesetz ist.

In Punkt 3 verweise ich auf die im beanstandeten Gesetz ausgeweiteten „Ersatzansprüche“ auf den unklaren „Tatbestand sozialwidriges Verhalten“. Als „sozialwidriges Verhalten“ kann ein Sachbearbeiter danach die Ablehnung einer fälschlicherweise als Vermittlungs-„Vorschlag“ bezeichneten Arbeitszuweisung werten. Dann drohen mir – neben einer Sanktion – sogar bis zu vier Jahre lang (Verjährungsfrist) Kürzungen des Regelsatzes. Wie bei Sanktionen kann einer solchen mit dem beanstandeten Gesetz vorgegebenen Kürzung bei „sozialwidrigem Verhalten“ nicht durch einen Widerspruch oder eine Klage abgeholfen werden, da die Aussetzung der Vollziehung im Sozialrecht bei Rechtsunsicherheit nicht vorgesehen ist.

Eine Arbeitszuweisung kann mich alleine durch die bloße Existenz des Gesetzes jederzeit ereilen, ganz unabhängig von einer konkreten Vollziehung (Bescheid). Um nicht durch eine Sanktion UND einen Ersatzanspruch bei „sozialwidrigem Verhalten“ in meinen Grundrechten nach Art. 1, 20 und 2 geschädigt zu werden, zwingt mich alleine die bloße Existenz des beanstandeten Gesetzes, auf mein Grundrecht nach Art. 12 (Berufsfreiheit und Verbot der Zwangsarbeit) jederzeit zu verzichten.

In Punkt 4 beklage ich die weitere Einschränkung von Überprüfungsanträgen. Auch dies schränkt

alleine durch die bloße Existenz des beanstandeten Gesetzes mein Grundrecht auf einen offenen Rechtsweg (Art. 19) ein. Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit werden durchschnittlich 40 Prozent aller Widersprüche und Klagen zugunsten Betroffener entschieden. Dies zeigt die hohe Fehlerquote bei SGB-II-Bescheiden schon nach dem meiner Ansicht nach verfassungswidrigen geltenden Gesetz. So droht mir jederzeit ein solch fehlerhafter Bescheid, der mich wiederum in meinen Grundrechten nach Art. 1, Art. 20 und Art. 2 verletzen würde. Es darauf ankommen zu lassen, würde bedeuten, diese Einschränkung meiner Grundrechte bei Einhaltung des Rechtsweges ggf. über Jahre hinzunehmen, da eben dieser Rechtsweg alleine aufgrund der bloßen Existenz des SGB II keine Aussetzung der Vollziehung bewirkt. Auch hier bin ich also unmittelbar betroffen.

In Punkt 7 beklage ich die Ortsanwesenheitspflicht, die das beanstandete Gesetz weiterhin festlegt. Das heißt: Verlasse ich unabgemeldet meinen wohnortnahen Bereich, kann mir das Jobcenter danach meine Leistungen für die Zeit der Abwesenheit und darüber hinaus, sofern ich mich nicht anmelde, streichen. Da es sich um existenzsichernde Leistungen handelt, die laut BVerfG nach Bedürftigkeit zu gewähren sind und deren Nichtgewährung meine physische und soziokulturelle Existenz (Art. 1 i. V. m. Art. 20; Art. 2) gefährden würde, kann ich es hier nicht auf einen entsprechenden Einstellungsbescheid ankommen lassen.

Mithin obliegt mir alleine durch die bloße Existenz des Gesetzes die Ortsanwesenheitspflicht. Diese Regelung an sich ist somit auch ohne Vollziehungsakt ein Eingriff in mein Grundrecht auf Freizügigkeit im gesamten Bundesgebiet (Art. 11 GG).

Ich bin somit alleine aufgrund der bloßen Existenz des Gesetzes permanent gezwungen, zu wählen, ob ich mein Grundrecht auf Freizügigkeit wahrnehme und damit unumgänglich auf meine Grundrechte nach Art. 1, 2 und 20 verzichte oder umgekehrt. Hierfür ist ein Bescheid unerheblich. Eine Wahl zwischen mehreren Grundrechten sieht jedoch die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland nicht vor. Vielmehr gibt sie vor, dass alle Grundrechte jedermann allzeit und umfassend zu gewähren sind.

Auch alle anderen von mir erwähnten Punkte betreffen mich insofern unmittelbar, als dass die von mir als Grundrechtsverstöße bewerteten Regelungen unmittelbar, jederzeit und sofort von jedem Sachbearbeiter im Jobcenter an meiner Person vollzogen werden können. Teilweise sind sie sanktionsbewehrt und zwingen mich so dazu, von mir erwähnte Grundrechtsverstöße unmittelbar und dauerhaft hinzunehmen.

In allen Punkten erwähnte Grundrechtsverstöße betreffen mich aufgrund der Tatsache, dass mir das SGB II das physische und soziokulturelle Existenzminimum gewährleisten soll, unmittelbar in meiner gesamten Existenz, mehr noch: sie bedrohen mich permanent und evident in meiner physischen Existenz. Darüber hinaus gefährden sie den sozialen Frieden in der Bundesrepublik Deutschland, was wiederum auch mich unmittelbar betrifft.

Die von mir angemahnten evidenten Grundrechtsverstöße sind auch nicht mit dem Rechtsweg, auf den das BVerfG hingewiesen hat, zu beheben. Denn erstens existieren sie auch ohne Vollziehungsakt (Bescheid) unmittelbar alleine aufgrund der bloßen Existenz des Gesetzes; vor einem Fachgericht kann indes nur ein konkreter Bescheid im Einzelfall angegriffen werden. Zweitens wäre es aufgrund gefährdeter existenzieller Bedürfnisse unzumutbar, ggf. einen Weg durch die Instanzen auf mich zu nehmen und dies möglicherweise aufgrund von Sanktionen, Ersatzansprüchen oder eben mangelnder Regelleistung mit dauerhaft unterdecktem physischem und soziokulturellen

Existenzminimum. Das Ausschöpfen eines jahrelangen Rechtsweges kann wohl nicht zugemutet werden, wenn Beschwerdeführer dafür ggf. jahrelang auf die Ausübung eines existenziell evidenten Grundrechts verzichten müssten. Drittens haben Fachgerichte nicht über Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen zu entscheiden. Diese Aufgabe obliegt nur dem BVerfG.

Ferner merken Sie in Ihrem Schreiben an, dass ich nicht nachgewiesen hätte, ob ich gegen meinen in der Verfassungsbeschwerde beigefügten Bescheid bereits den Rechtsweg ausgeschöpft habe. Dies ist richtig, allerdings ist ein solcher Nachweis irrelevant und dient lediglich als Nachweis der Betroffenheit, sofern sich die Beschwerde gegen ein neues Gesetz richtet.

Ferner zitiere ich die öffentlichen Ausführungen des BVerfG zur Rechtssatzverfassungsbeschwerde unter:

http://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Verfahren/WichtigeVerfahrensarten/Verfassungsbeschwerde/verfassungsbeschwerde_node.html

„Sonderfall Rechtssatzverfassungsbeschwerde

Mit der sogenannten Rechtssatzverfassungsbeschwerde können ausnahmsweise auch Gesetze, Rechtsverordnungen oder Satzungen unmittelbar angegriffen werden. In der Regel bedürfen Rechtsvorschriften jedoch des Vollzuges durch eine behördliche oder gerichtliche Entscheidung, gegen die die betroffene Person zunächst den Rechtsweg vor den zuständigen Gerichten erschöpfen muss. In aller Regel ist die Verfassungsbeschwerde in solchen Fällen daher erst nach der Entscheidung des letztinstanzlichen Gerichts zulässig.

*Die Rechtsnorm muss die beschwerdeführende Person selbst, gegenwärtig und unmittelbar beschweren. **Eine eigene und gegenwärtige Betroffenheit liegt regelmäßig vor, wenn die beschwerdeführende Person durch die Rechtsnorm mit einiger Wahrscheinlichkeit in ihren Grundrechten berührt wird.** Unmittelbar ist die Rechtsbeeinträchtigung, wenn kein Vollzugsakt notwendig ist.*

***In Ausnahmefällen kann sich die Verfassungsbeschwerde unmittelbar gegen eine Rechtsnorm richten, die noch vollzogen werden muss, z. B. wenn ein Rechtsweg nicht existiert oder wenn das Durchschreiten des Rechtsweges unzumutbar wäre.** Im Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrecht ist dies regelmäßig der Fall, denn es kann von keiner Person verlangt werden, zunächst eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit zu begehen, um die Verfassungswidrigkeit der Norm im fachgerichtlichen Verfahren geltend machen zu können.“*

Ich zitiere hierzu auch aus dem BVerfGG

„§ 90 BVerfGG

(1) Jedermann kann mit der Behauptung, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte oder in einem seiner in Artikel 20 Abs. 4, Artikel 33, 38, 101, 103 und 104 des Grundgesetzes enthaltenen Rechte verletzt zu sein, die Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben.

*(2) Ist gegen die Verletzung der Rechtsweg zulässig, so kann die Verfassungsbeschwerde erst nach Erschöpfung des Rechtswegs erhoben werden. **Das Bundesverfassungsgericht kann jedoch über eine***

vor Erschöpfung des Rechtswegs eingelegte Verfassungsbeschwerde sofort entscheiden, wenn sie von allgemeiner Bedeutung ist oder wenn dem Beschwerdeführer ein schwerer und unabwendbarer Nachteil entstünde, falls er zunächst auf den Rechtsweg verwiesen würde.

In meiner Verfassungsbeschwerde und den obigen Ausführungen verdeutliche ich ausführlich, in welchem Ausmaß ich von dem beanstandeten Gesetz unmittelbar und bereits ohne direkten Vollzugsakt betroffen bin. Dass und wie mich diese Rechtsnorm unmittelbar in der Ausübung der angezeigten Grundrechte nicht nur mit einiger, sondern evidenter Wahrscheinlichkeit berührt, habe ich damit dargelegt.

Aufgrund fehlender bestehender Vollzugsakte zu den überwiegend genannten Punkten, ist es mir unmöglich, diese Rechtsnorm über Fachgerichte anzugreifen. Erstens stelle ich die Verfassungsmäßigkeit weiter Teile des beanstandeten Gesetzes in Frage, was nicht von einem Fachgericht geklärt werden kann. Zweitens wäre für mich das Durchschreiten des Rechtsweges unzumutbar.

Denn mit dem Durchschreiten des Rechtsweges könnte ich zum einen lediglich die Punkte angreifen, die ggf. im Vollzugsakt evident wären – z. B. die Regelsatzhöhe oder eine bestimmte Sanktion. Zweitens kann von mir nicht verlangt werden, dass ich beim nächsten Arbeits-„Angebot“ von meinem Grundrecht auf Berufsfreiheit (Art. 11) Gebrauch mache und das „Angebot“ damit begründet ablehne, da ich dadurch eine Sanktion sowie Ersatzansprüche des Jobcenters riskieren würde, was wiederum eine Beschneidung meiner Grundrechte nach Art. 1, 20, 2 unter Bedrohung meines physischen Lebens nach sich ziehen würde. Das BVerfG kann von mir nicht erwarten, den evidenten Nachteil in Kauf zu nehmen, mein eigenes Leben innerhalb eines zu erwartenden jahrelangen Rechtsweges massiv zu gefährden, ebenso wenig, wie es von einer Person verlangen könnte, „zunächst eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit zu begehen, um die Verfassungswidrigkeit der Norm im fachgerichtlichen Verfahren geltend machen zu können“.

Insbesondere meine Anlage 7 aus der Verfassungsbeschwerde (Zum Zusammenhang zwischen Einkommen und Lebenserwartung) belegt, dass mit einer geringeren Lebenserwartung bei finanzieller Armut das Leben meiner Person und aller Leistungsberechtigten zusätzlich negativ beeinflusst wird. Die finanzielle Armut wird durch die vom Gesetzgeber vorgegebenen Regelsätze und der (aufgezeigten) verbundenen Unterdeckung zusätzlich verschärft, so dass die im Artikel 1 Grundgesetz garantierte Menschenwürde missachtet wird (BVerfG Urteil vom 09. Februar 2010 - 1 BvL 1/09, Rn134).

Ich beantrage, meine Verfassungsbeschwerde zuzulassen sowie mir mitzuteilen, wie ich bis zur Befindung über die Beschwerde meine angezeigten Grundrechte wahrnehmen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift: